

Deutsch-rumänisches Handelsabkommen

Das Abkommen zwischen der rumänischen und der deutschen Regierung zur Erleichterung des Warenaustausches wurde nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ am 7. April in Berlin vom Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und dem rumänischen Gesandten unterzeichnet. Danach verpflichteten sich beide Regierungen, für den Bedarf des anderen Landes die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse — soweit der eigene Bedarf es zuläßt und mit einem Vorbehalt wegen Kriegsmaterials — zu gestatten, und zwar ohne die Erteilung der Ausfuhrbewilligung von besonderen Gegenleistungen abhängig zu machen; sie verpflichteten sich ferner, einander grundsätzlich auch die Durchfuhr von Waren aus dritten Ländern zu gestatten.

Salbanitlich wird in der „Nordd. Allg. Ztg.“ dazu gesagt: „Durch diese Abmachungen, für deren Durchführung noch besondere Maßnahmen in Aussicht genommen sind, beabsichtigen beide Regierungen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien, die durch den Kriegszustand stark gelitten haben, so weit wie möglich wiederherzustellen und entsprechend den gegenseitigen Interessen zu erleichtern.“